

IV. Nachtrag

zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 14.12.2000 der folgende IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 2,80 Euro je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den 19.11.2008

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1969 rund 33.213,15 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1976 rund 12.885,10 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. rund 46.098,25 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

460,98 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 4 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

920,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 166,20 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 113,17 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

279,71 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die bis zum 31.12.1969 bezugsfertig geworden sind, 11,50 EUR jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, wenn keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Es ergibt sich somit ein Betrag von 11,50 EUR; $11,50 \text{ EUR} \times 176 \text{ qm}$

(Alle Unterkünfte sind mit Bad/Dusche ausgestattet.)

2.024,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 5.810,29 EUR, demnach sind 5.810,29 EUR 98% davon 2% entspricht rund

116,21 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 46.098,25 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt rund 10.737,13 EUR zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 35.361,12 EUR verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 46.098,25 EUR = 6.914,74 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 276,59 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 28.446,38 EUR

(35.361,12 EUR./ 6.914,74 EUR) mit 6,5 % = 1.849,01 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **2.125,60 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **5.926,50 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 176 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 5.926,50 EUR durch die Quadratmeterzahl von 176 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 2,81 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat = 2,81 EUR

Kostenmiete je qm jährlich = 33,67 EUR

Gesamtertrag = 5.926,50 EUR

Aktuell: 2,53 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag